

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1189/87 DER KOMMISSION**

vom 29. April 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1099/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1099/87 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Tomaten mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der  
Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in  
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien (mit  
Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt  
Spaniens und Portugals <sup>(4)</sup> wird während der ersten Über-  
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat  
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung  
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die  
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt  
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1099/87  
erwähnte Betrag von 37,74 ECU wird durch den Betrag  
von 35,44 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.